



Ausarbeitung

**Einzelfragen zu Corona-Beschränkungen und möglichen
Entschädigungen**

Einzelfragen zu Corona-Beschränkungen und möglichen Entschädigungen

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 166/21
Abschluss der Arbeit: 15. Oktober 2021
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Fragestellung

Die Ausarbeitung befasst sich zunächst mit der Frage, ob Unternehmen wegen ihnen gegenüber zur Bekämpfung der Corona-Pandemie angeordneten Maßnahmen Schadensersatzansprüche zustehen. Ferner wurde gefragt, bei welchen Pandemie-Kennzahlen auch Grundrechtsbeschränkungen gegenüber Geimpften wieder in Betracht kämen. Zum Schluss wird die Frage behandelt, ob eine unterschiedliche Behandlung von Geschäften der Nahversorgung und des sonstigen Einzelhandels bei der Anordnung der Corona-Maßnahmen in Betracht kommt.

2. Schadenersatzansprüche für von Corona-Maßnahmen betroffene Unternehmen

Die Frage nach möglichen Entschädigungen für Unternehmen aufgrund von Corona-Maßnahmen stellt sich insbesondere in Bezug auf angeordnete Betriebsbeschränkungen. Grundsätzlich kommen für Schadensersatzansprüche wegen infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen insbesondere die Spezialregelungen nach § 56 Abs. 1 IfSG oder § 65 IfSG in Betracht.¹

§ 56 Abs. 1 IfSG sieht eine Entschädigung für eine Person vor, die auf Grundlage des IfSG „als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Satz 2 Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet“.

Zudem existiert die Norm des **§ 65 Abs. 1 IfSG**, die eine Entschädigung vorsieht, wenn „auf Grund einer Maßnahme nach den §§ 16 und 17 Gegenstände vernichtet, beschädigt oder in sonstiger Weise in ihrem Wert gemindert werden oder ein anderer nicht nur unwesentlicher Vermögensnachteil verursacht wird“. Eine Maßnahme nach § 16 IfSG setzt voraus, dass Tatsachen festgestellt wurden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen. Voraussetzung einer Maßnahme nach § 17 IfSG ist, dass Gegenstände mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind und dadurch eine Verbreitung der Krankheit zu befürchten ist. Nach beiden Normen sind „die notwendigen Maßnahmen“ zur Abwehr der drohenden Gefahren zu treffen.

Entschädigungsansprüche können sich grundsätzlich zudem aus dem allgemeinen Staatshaftungsrecht ergeben, nämlich aufgrund eines **enteignenden oder enteignungsgleichen Eingriffs**. Voraussetzung für beide Ansprüche ist, dass die Beeinträchtigung des Eigentümers ein sogenanntes Sonderopfer darstellt. Dieses liegt vor, wenn bei dem Eingriff in das Eigentum des Betroffenen eine Ungleichbehandlung stattfindet, sodass er zu einem „besonderen, den Übrigen nicht zugemuteten Opfer für die Allgemeinheit“ gezwungen wird.²

1 Siehe ausführlich zu allen möglicherweise in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen die Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, „Anspruchsgrundlagen für Entschädigungen für Corona-bedingte Vermögensschäden von Betrieben“, WD 3 - 3000 - 117/20, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/696520/d9175d67a1dad5e87b424f10d2eb2363/WD-3-117-20-pdf-data.pdf> sowie „Entschädigung für Betriebsschließungen aufgrund von Verordnungen nach § 32 Infektionsschutzgesetz?“, WD 3 - 3000 -100/20, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/696608/044bdab751eab8e0b488503242437e34/WD-3-100-20-pdf-data.pdf>.

2 Winter/Thürk, in: Schmidt (Hrsg.), COVID-19 – Rechtsfragen zur Corona-Krise, § 22 Entschädigungsansprüche Rn. 72.

Des Weiteren könnten prinzipiell Ansprüche aus **Amtshaftung** sowie aus den landesrechtlichen **Polizeigesetzen**, die vielfach Entschädigungen für bestimmte Maßnahmen vorsehen, in Betracht kommen.

Bisher hat die **Rechtsprechung** allerdings Ansprüche auf Entschädigung wegen Corona-bedingter Betriebsbeschränkungen **abgelehnt**.³ Ein Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG bestehe nicht, weil die klagenden Betriebsinhaber nicht „Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder sonstige Träger von Krankheitserregern“ gemäß der Norm seien.⁴ Ein Anspruch aus § 65 IfSG scheide ebenfalls aus, da es sich bei einer Betriebsschließung nicht um eine von der Norm geforderte Maßnahme nach § 16 oder § 17 IfSG handle, sondern um eine Maßnahme nach § 28 IfSG.⁵ Der Grund dafür ist in Bezug auf § 16 IfSG die Tatsache, dass es sich dabei um eine rein präventiv geltende Norm handelt. Sobald – wie bezüglich der Corona-Pandemie – eine erste Infektion einer ansteckenden Krankheit bereits aufgetreten ist, sind Abwehrmaßnahmen nach § 28 IfSG zu treffen.⁶ § 17 IfSG ist nicht einschlägig, da es darin um Maßnahmen in Bezug auf mit Krankheitserregern behaftete Gegenstände geht. Eine analoge Anwendung von § 56 oder § 65 IfSG kommt nach der Rechtsprechung nicht in Betracht, weil die hierfür notwendige planwidrige Regelungslücke nicht vorliege.⁷

Hinsichtlich eines Anspruches auf Entschädigung wegen eines enteignenden oder enteignungsähnlichen Eingriffs wurde es von den Gerichten offen gelassen, ob diese Anspruchsgrundlagen neben den Regelungen des IfSG überhaupt anwendbar seien.⁸ Jedenfalls lägen die Anspruchsvoraussetzungen nicht vor. Es **fehle** an dem **notwendigen Sonderopfer**, da die Maßnahmen eine Vielzahl von Personen betroffen hätten.⁹

Ein amtshaftungsrechtlicher Entschädigungsanspruch nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG komme mangels rechtswidriger Betriebsschließung nicht in Betracht. Zudem gewähre die Amtshaftung

-
- 3 Siehe beispielsweise OLG Brandenburg, Urteil vom 1. Juni 2021, 2 U 13/21; LG Stuttgart, Urteil vom 30. März 2021, 7 O 417/20; LG Köln, Urteil vom 12. Januar 2021, 5 O 215/20.
 - 4 OVG Niedersachsen, Beschluss vom 3. September 2021, 13 OB 321/21, juris Rn. 11; OLG Brandenburg, Urteil vom 1. Juni 2021, 2 U 13/21, juris Rn. 39.
 - 5 OVG Niedersachsen, Beschluss vom 3. September 2021, 13 OB 321/21, juris Rn. 14; OLG Brandenburg, Urteil vom 1. Juni 2021, 2 U 13/21, juris Rn. 65; VG Würzburg, Beschluss vom 28. Mai 2021, W 8 K 21.594, juris Rn. 18.
 - 6 Zwanziger, in: Eckart/Winkelmüller (Hrsg.), BeckOK Infektionsschutzrecht, 6. Edition Stand: 1. Juli 2021, § 16 Rn. 3.
 - 7 OLG Brandenburg, Urteil vom 1. Juni 2021, 2 U 13/21, juris Rn. 50 ff, 69; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 3. September 2021, 13 OB 321/21, juris Rn. 15 ff.; LG Hamburg, 303 O 65/20, Urteil vom 9. April 2021, juris Rn. 40 ff.
 - 8 OLG Brandenburg, Urteil vom 1. Juni 2021, 2 U 13/21, juris Rn. 76; LG Hamburg, Urteil vom 9. April 2021, 303 O 65/20, juris Rn. 54.
 - 9 OLG Brandenburg, Urteil vom 1. Juni 2021, 2 U 13/21, juris Rn. 84; LG Hamburg, Urteil vom 9. April 2021, 303 O 65/20, juris Rn. 56; LG Köln, Urteil vom 12. Januar 2021, 5 O 215/20, juris Rn. 43.

keine Entschädigung für legislatives Unrecht.¹⁰ Es bestünden auch keine Ansprüche aus den Polizeigesetzen der jeweiligen Länder, da die Regelungen des **IfSG** in Bezug auf das Ordnungsrecht **abschließend** und die Maßnahmen im Übrigen nicht rechtswidrig seien.¹¹

Angesichts dieser Rechtsprechung dürften Ansprüche auf Schadensersatz von Unternehmen wegen Betriebsbeschränkungen im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie wohl grundsätzlich nicht in Betracht kommen.

3. Grundrechtsbeschränkungen für Geimpfte

Des Weiteren wurde die Frage gestellt, ab welchen Pandemie-Kennzahlen auch **Einschränkungen gegenüber Geimpften** wieder zulässig wären. Aktuell ist der Großteil der Corona-Maßnahmen gegenüber vollständig geimpften Personen aufgehoben. Einzelne Maßnahmen, wie etwa die Verpflichtung zum Tragen einer Maske an bestimmten Orten, gelten nach den Landesverordnungen jedoch auch weiterhin für Geimpfte.¹² Die Verhältnismäßigkeit der Maskenpflicht trotz vollständiger Impfung wurde bereits gerichtlich bestätigt.¹³

Für die Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie müssen zunächst die Voraussetzungen des **IfSG** vorliegen. Die sogenannte Bundesnotbremse nach § 28b IfSG, wonach bei einem Überschreiten des Schwellenwerts von 100 bei der Sieben-Tage-Inzidenz in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten bundeseinheitliche Maßnahmen galten, ist gemäß § 28b Abs. 20 IfSG bereits mit dem 30. Juni 2021 ausgelaufen. Die Maßnahmen können somit nur noch auf der Grundlage von § 28a IfSG erfolgen. Nach der Änderung dieser Norm im September 2021¹⁴ ist für die Anordnung der Maßnahmen nicht länger die Sieben-Tage-Inzidenz von höchster Bedeutung, sondern die **Hospitalisierungsrate**. Andere Faktoren, wie die Sieben-Tage-Inzidenz und die Impfquote, können mit einbezogen werden. Das IfSG gibt dabei nicht länger feste Werte vor, wie es vor der Gesetzesänderung der Fall war, sondern überlässt die Festlegung den **Ländern**. Zu beachten ist, dass die Maßnahmen an die Voraussetzung der Feststellung der **Epidemischen Lage nationaler Tragweite** durch den Bundestag gemäß § 5 Abs. 1 IfSG geknüpft sind. Sollte diese aufgehoben werden oder auslaufen, können die Maßnahmen nicht länger angeordnet werden.

Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Grundrechtseinschränkungen setzt voraus, dass diese einem legitimen Zweck dienen und zum Erreichen dieses Zwecks geeignet und erforderlich sowie angemessen sind.

10 OLG Brandenburg, Urteil vom 1. Juni 2021, 2 U 13/21, juris Rn. 26 ff.; LG Hamburg, Urteil vom 9. April 2021, 303 O 65/20, juris Rn. 57 ff.; LG Köln, Urteil vom 12. Januar 2021, 5 O 215/20, juris Rn. 46.

11 OLG Brandenburg, Urteil vom 1. Juni 2021, 2 U 13/21, juris Rn. 70 ff.; LG Köln, Urteil vom 12. Januar 2021, 5 O 215/20, juris Rn. 42.

12 Siehe beispielsweise für Berlin die §§ 2, 10 Abs. 2 und 3, 11 Abs. 5, 14 Abs. 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2021 (GVBl. S. 1189).

13 VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 12. August 2021, 1 S 2315/21; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 15. September 2021, 13 MN 369/21.

14 Die Norm wurde geändert durch Gesetz vom 10. September 2021, BGBl. I S. 4147.

Die anerkannten **legitimen Ziele** der Corona-Maßnahmen sind der **Schutz** der **Gesundheit** der Bevölkerung und die Verhinderung der Überlastung des **Gesundheitssystems**.¹⁵

Entscheidend für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit dürfte insbesondere die Frage sein, ob und inwieweit Geimpfte zum aktuellen Pandemiegesehen beitragen. Je größer die epidemiologische Gefahr ist, die von Geimpften ausgeht, desto eher kommen auch stärker beschränkende Maßnahmen als die Maskenpflicht in Betracht. Die jüngere **Rechtsprechung** lehnt Grundrechtsbeschränkungen für Geimpfte zunehmend ab.¹⁶ Begründet wurde dies stets mit den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts (RKI). Danach gehe das RKI davon aus, dass Geimpfte bei Weiterverbreitung der Erkrankung **keine wesentliche Rolle mehr** spielen.¹⁷ Ein verbleibendes Restrisiko für die Ansteckung und Übertragung könne der Ordnungsgeber durch eine Vielzahl von Schutz- und Hygienevorgaben zusätzlich minimieren.¹⁸ Daher wurden stark einschränkende Grundrechtseingriffe gegenüber Geimpften als **nicht mehr verhältnismäßig** angesehen.¹⁹

Solche Eingriffe in die Grundrechte von Geimpften könnten im Umkehrschluss **erneut gerechtfertigt** sein, wenn künftige wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben sollten, dass Geimpfte **wieder** einen **relevanten Anteil** an der Pandemie haben. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn eine neue Virusvariante entsteht oder der Schutz vor einer Ansteckung, einem schweren Krankheitsverlauf oder einer Übertragung der Krankheit nachweisbar mit der Zeit nachlässt. Bislang empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) eine Auffrischungsimpfung nur für Personen im Alter von mindestens 70 Jahren, Personen unter 70 Jahren, die im Pflegeheim leben, sowie für Pflege- und medizinisches Personal.²⁰ Dies wird mit der schwächeren Immunreaktion älterer Menschen und der höheren Ausbruchsfahr in Pflegeheimen und medizinischen Einrichtungen begründet.

Das **konkrete Ergebnis einer Prüfung** der Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen gegenüber Geimpften hinge allerdings von einer Vielzahl von Fragen des **Einzelfalls** ab. Entscheidend wäre etwa, welche Maßnahmen angeordnet werden, welche Grundrechte davon betroffen sind, ob es weniger belastende Mittel gibt, die den Zweck der Maßnahmen ebenso wirksam erreichen, und ob die Belastung des Einzelnen schwerer wiegt als die bezweckten Ziele. Allgemein gültige Einschätzungen zur Zulässigkeit von Maßnahmen gegenüber Geimpften sind daher nicht möglich.²¹

15 Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 5. Mai 2021, 1 BvR 781/21 u.a., NJW 2021, 1808 (1810).

16 So etwa VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 9. April 2021, 1 S 1108/21; VG Berlin, Beschluss vom 20. August 2021, 14 L 467/21.

17 Siehe dazu etwa die Information des RKI unter https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Transmission.html (Stand: 14. Oktober 2021).

18 VG Berlin, Beschluss vom 20. August 2021, 14 L 467/21, juris Rn. 30.

19 VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 9. April 2021, 1 S 1108/21, juris Rn. 87; VG Berlin, Beschluss vom 20. August 2021, 14 L 467/21, juris Rn. 30.

20 Pressemitteilung der STIKO vom 7. Oktober 2021, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/PM_2021-10-07.html (Stand: 14. Oktober 2021).

21 Vgl. Komp/Thrun, Ungleiche Freiheit für Geimpfte?, in: JA 2021, 743 (744).

Zu beachten ist zudem, dass dem Gesetz- bzw. Ordnungsgeber ein **Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum** hinsichtlich der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit seiner Maßnahmen zukommt.²² Dieser erstreckt sich „sowohl auf die Einschätzung und Bewertung der tatsächlichen Verhältnisse [...] als auch auf die etwa erforderliche Prognose und die Wahl der Mittel, um seine Ziele zu erreichen“.²³

4. Unterschiedliche Behandlung im Einzelhandel

Des Weiteren wurde gefragt, ob eine im Zuge der Corona-Maßnahmen angeordnete **unterschiedliche Behandlung** von bestimmten Bereichen des **Handels**, nämlich von der sogenannten Nahversorgung und anderen Einzelhandelsbereichen, gerechtfertigt ist. Differenzierende Regelungen waren unter anderem während der Geltung der Bundesnotbremse vorgesehen: Gemäß § 28b Abs. 1 Nr. 4 IfSG war die Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote grundsätzlich untersagt. Ausnahmen galten nur unter bestimmten Maßgaben für ausdrücklich genannte Bereiche, unter anderem Lebensmittelgeschäfte, Apotheken, Drogerien und Tankstellen. Auch die Rechtsverordnungen der Länder nach § 32 IfSG sahen zu bestimmten Zeiten während der Pandemie differenzierende Möglichkeiten für die Öffnung von Geschäften vor. Die derzeitigen Corona-Verordnungen der Länder sehen allerdings – soweit ersichtlich – keine unterschiedlichen Vorgaben mehr vor.

Eine unterschiedliche Behandlung der Nahversorgung und des übrigen Einzelhandels müsste mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nach **Art. 3 Abs. 1 GG** im Einklang stehen. Art. 3 Abs. 1 GG gebietet dem Normgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln.²⁴ Der Gleichheitssatz ist daher verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten oder Normbetroffenen im Vergleich zu einer anderen anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können.²⁵ Differenzierungen bedürfen stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind.²⁶ Je nach Differenzierungsmerkmal und Regelungsgegenstand reichen die Grenzen für die Gesetzgebung vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an die Verhältnismäßigkeit.²⁷

22 Ipsen, Grundgesetz und Pandemiebekämpfung, in: DVBl. 2021, 1121 (1126).

23 BVerfG, Beschluss vom 5. Mai 2021, 1 BvR 781/21 u.a., NJW 2021, 1808 (1811).

24 Ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, siehe etwa BVerfGE 103, 310 (318).

25 BVerfGE 55, 72 (88).

26 BVerfGE 129, 49 (68).

27 BVerfGE 126, 400 (416).

In der **Rechtsprechung** wurde die **Unterscheidung** zwischen Geschäften des täglichen Bedarfs und anderer Bereiche zumindest in den dazu ergangenen Eilentscheidungen grundsätzlich **nicht beanstandet**.²⁸ Dabei nahmen die Gerichte an, dass die sich aus dem Gleichheitssatz ergebenden Grenzen für die Infektionsschutzbehörden im Rahmen der Corona-Pandemie aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens weniger streng seien.²⁹ Betont wurde zudem die zum damaligen Zeitpunkt bestehende Notwendigkeit der Reduktion sozialer Kontakte sowie die Tatsache, dass diese Reduktion „neben den ganz erheblichen Beschränkungen von Kontakten im privaten Bereich am gemeinwohlverträglichsten durch Verbote und Beschränkungen in den Bereichen Freizeit, Sport, Unterhaltung und körpernaher Dienstleistungen sowie ausgewählter Einzelhandelsbranchen erreicht werden“ könne.³⁰ Als **sachlichen Grund** für die Differenzierung zwischen den verschiedenen Bereichen des Einzelhandels nannten die Gerichte die unterschiedliche Wichtigkeit für die Allgemeinheit. Die Erlaubnis für bestimmte Handelsbereiche, weiterhin geöffnet zu bleiben, erfolge wegen der **besonderen Bedeutung** dieser Bereiche für die **Versorgung der Bevölkerung**.³¹ In dieser Differenzierung sahen die Gerichte keine Anhaltspunkte für eine sachwidrige Ungleichbehandlung.³²

Nach der Rechtsprechung kann somit eine unterschiedliche Behandlung einzelner Handelsbereiche bezüglich der Corona-Maßnahmen grundsätzlich gerechtfertigt sein. Eine konkrete Beurteilung der Vereinbarkeit einer Maßnahme mit Art. 3 Abs. 1 GG kann allerdings nur anhand des konkreten Wortlauts der differenzierenden Regelung erfolgen. So wurde beispielsweise in Bezug auf einzelne Landesverordnungen von den Gerichten die „nicht immer vollständig nachzuvollziehende Zuordnung bestimmter Einzelhandelsbereiche zu den unbeschränkt zugelassenen Verkaufsstellen für Güter des täglichen Bedarfs“ bemängelt.³³

28 Siehe etwa VGH Bayern, Beschluss vom 25. Februar 2021, 20 NE 21.475; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 15. März 2021, 13 MN 103/21; OVG Thüringen, Beschluss vom 26. März 2021, 3 EN 180/21; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 22. März 2021, 3 R 22/21; offen gelassen vom BVerfG, Beschluss vom 20. Mai 2021, 1 BvR 968/21 u.a., NVwZ 2021, 982.

29 OVG Sachsen, Beschluss vom 22. Dezember 2020, 3 B 438/20, juris Rn. 53; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. April 2020, 11 S 22/20, juris Rn. 25.

30 OVG Niedersachsen, Beschluss vom 15. März 2021, 13 MN 103/21, juris Rn. 57.

31 OVG Sachsen, Beschluss vom 22. Dezember 2020, 3 B 438/20, juris Rn. 54; VGH Bayern, Beschluss vom 25. Februar 2021, 20 NE 21.475, juris Rn. 40.

32 OVG Thüringen, Beschluss vom 26. März 2021, 3 EN 180/21, juris Rn. 134; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 15. März 2021, 13 MN 103/21, juris Rn. 58 ff.

33 OVG Niedersachsen, Beschluss vom 15. März 2021, 13 MN 103/21 juris Rn. 62; ähnlich auch OVG Mecklenburg-Vorpommern, 2 KM 120/21, juris Rn. 63 f.